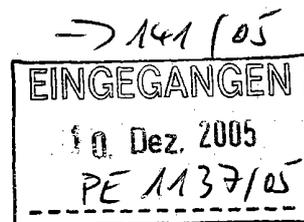


Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 2042/05 -



In dem Verfahren

über

die Verfassungsbeschwerde

des Herrn [Name]

- Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Michael Ton,
Schützengasse 16, 01067 Dresden -

gegen § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes
(AsylbLG) sowie § 7 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz des
Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB II)

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungs-
gerichts durch den Präsidenten Papier
und die Richter Steiner,
Gaier

gemäß § 93 b in Verbindung mit § 93 a BVerfGG in der Fassung
der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 25. November 2005 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht
zur Entscheidung angenommen.

G r ü n d e :

Die Verfassungsbeschwerde betrifft das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

I.

1. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl I S. 2022) waren unter anderem Ausländer leistungsberechtigt, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 32 oder § 32 a des Ausländergesetzes (AuslG) besaßen. Art. 8 des Zuwanderungsgesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950 <2001>) hat § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG dem neuen ausländerrechtlichen Sprachgebrauch angepasst und den Anwendungsbereich erweitert. Die Vorschrift erfasst nun auch die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Abs. 4 und 5 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 30. Juli 2004 (BGBl I S. 1950), den Nachfolgeregelungen des § 30 AuslG. Berechtigte nach dem AsylbLG sind von der Sozialhilfe (vgl. § 9 Abs. 1 AsylbLG, § 23 Abs. 2 SGB XII) und der Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 SGB II) ausgeschlossen. Die Leistungen nach dem AsylbLG sind niedriger als nach dem SGB II oder SGB XII und seit 1993 nicht erhöht worden; sie werden grundsätzlich in Sachform erbracht (vgl. § 3 AsylbLG).

2. Der Beschwerdeführer lebt zusammen mit seiner deutschen Ehefrau und einem gemeinsamen Kind. Er besaß eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 AufenthG. Nachdem bekannt geworden war, dass er vorbestraft ist und im ausländerrechtlichen Verfahren falsche Angaben gemacht hatte, wurde diese Aufenthaltserlaubnis im April 2005 zurückgenommen und ihm nur noch eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt. Der Beschwerdeführer erhält daher Leistungen nach dem

AsylbLG, und zwar 189,03 € zuzüglich eines Mietanteils von 95,89 € im Monat. Nach dem SGB II erhielt er dagegen 298 € im Monat zuzüglich der Miete.

3. Die Verfassungsbeschwerde richtet sich unmittelbar gegen § 1 Abs. 1 Nr. 3 AsylbLG und den Ausschluss in § 7 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 SGB II. Der Beschwerdeführer sieht sich vor allem in seinem Grundrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzt.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen. Sie ist unzulässig.

1. Der Zulässigkeit steht § 90 Abs. 1 BVerfGG entgegen. Gesetze beschweren einen Normadressaten nicht unmittelbar, wenn sie rechtsnotwendig oder nach der tatsächlichen Vollzugspraxis einen besonderen Vollzugsakt voraussetzen (vgl. BVerfGE 72, 39 <43>). Dies ist bei beiden angegriffenen Regelungen der Fall. Leistungen nach dem AsylbLG werden durch Bescheid bewilligt; gleiches gilt für die Entscheidung über einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II. Der Beschwerdeführer hat aber ausdrücklich nur die gesetzlichen Regelungen selbst angegriffen.

2. Auch wenn man annimmt, die Verfassungsbeschwerde richte sich gegen den Bewilligungsbescheid nach dem AsylbLG, bleibt es bei ihrer Unzulässigkeit.

a) Insoweit hat der Beschwerdeführer entgegen § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG den Rechtsweg nicht erschöpft, denn er hat weder Widerspruch noch Klage zu den Sozialgerichten erhoben.

b) Der Verfassungsbeschwerde steht insoweit aber auch der Grundsatz der Subsidiarität entgegen, der ebenfalls aus § 90 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG folgt. Hiernach muss ein Beschwerdeführer über die Erschöpfung des Rechtswegs im engeren Sinne hinaus alle nach Lage der Sache zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergreifen, um die geltend gemachte Grundrechtsverletzung zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. BVerfGE 95, 163 <171>). Ihm stand die Möglichkeit offen, gegen die Rücknahme seiner früheren Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 AufenthG Widerspruch und Klage zu erheben. Hätte er damit Erfolg gehabt, wäre er nicht in das Leistungsregime des AsylbLG einbezogen worden. Derartige Rechtsbehelfe waren auch nicht offensichtlich aussichtslos. Eine Straftat ist nach § 55 Abs. 2 Nr. 2 AufenthG nur dann ein Ausweisungsgrund, wenn sie nicht nur vereinzelt begangen wurde oder mehr als geringfügig war. Weiterhin steht ein Ausweisungsgrund der Gewährung oder dem Fortbestand eines Aufenthaltstitels nach § 5 Abs. 1 AufenthG nur "in der Regel" entgegen. Zudem muss die zuständige Behörde bei der Rücknahme einer bereits erteilten Aufenthaltserlaubnis eine begründete Ermessensentscheidung treffen. Dies folgt aus § 48 Abs. 1 sächsVwVfG. Alle diese Punkte hätten in einem Rechtsbehelfsverfahren gegen die Rücknahme geprüft werden können.

c) Eine Vorab-Entscheidung nach § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG kommt nicht in Betracht.

Zum einen ist dem Beschwerdeführer die Beschreitung des Rechtswegs nicht unzumutbar (vgl. hierzu BVerfGE 86, 46 <49>). Er bezieht zurzeit Leistungen nach dem AsylbLG und lebt zusammen mit seiner Ehefrau und seinem Kind, die die höheren Leistungen nach dem SGB II erhalten und ihm unterhaltspflichtig sind. Eine unmittelbare Gefahr für seine Existenz besteht nicht. Auch ist zu berücksichtigen, dass der Be-

schwerdeführer nicht einmal Eilrechtsschutz gegen die Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis und die Leistungsbewilligung gesucht hat.

Zum anderen ist das Bundesverfassungsgericht nach § 90 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG zu einer Vorab-Entscheidung nicht verpflichtet. Es hat vielmehr alle für und gegen eine vorzeitige Entscheidung sprechenden Umstände abzuwägen (vgl. BVerfGE 8, 222 <226 f.>). Gegen eine Vorab-Entscheidung spricht es unter anderem, wenn die tatsächlichen Auswirkungen einer gesetzlichen-Regelung noch nicht ausreichend vorgeklärt sind und das Bundesverfassungsgericht daher genötigt wäre, auf ungesicherten Grundlagen weit reichende Entscheidungen zu treffen (vgl. BVerfGE 86, 15 <26 f.>). Eine solche Klärung ist Aufgabe der Fachgerichte (vgl. BVerfGE 69, 122 <125>). Außerdem obliegt auch der Rechtsschutz gegen Grundrechtsverletzungen vorrangig den Fachgerichten (vgl. BVerfGE 77, 381 <401>). Aus diesen Gründen ist es zum Beispiel auch bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende unabdingbar, dass die fachnahen Sozialgerichte die relevanten tatsächlichen und rechtlichen Fragen klären (vgl. BVerfG, 3. Kammer des Ersten Senats, NJW 2005, S. 1642 <1643>). Nichts anderes gilt für das AsylbLG.

3. Von einer weiteren Begründung wird nach § 93 d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen. Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Papier

Steiner

Gaier



Ausgefertigt

(Kellwacker)
Amtsinspektor